

22.02.2013



STATUTEN JUDO CLUB SARNEN



STATUTEN Judo Club Sarnen

Inhalt

Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Sportclub	3
Mitgliedschaft.....	3
Art. 2 Mitglied des Clubs werden	3
Art. 3 Anmeldung Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Mitglieder anerkennen	3
Art. 5 Club Zusammensetzung	4
Art. 6 Aktivmitglieder	4
Art. 7 Junioren.....	4
Art. 8 Kinder	4
Art. 9 Ehrenmitglieder.....	4
Art. 10 Freimitglieder	4
Art. 11 Passivmitglieder.....	5
Art. 12 Mutationen.....	5
Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 13 Durch Austritt.....	5
Art. 14 Durch Ausschluss	5
Organisation	6
Art. 15 Die Organe des Clubs bilden	6
Art. 18 Die Geschäfte der Generalversammlung sind	6
Art. 19 Generalversammlung Anträge unterbreiten	7
Art. 20 Statutenänderungen	7
Art. 21 Generalversammlung entscheidet in allen Fällen.....	7
Art. 22 Der Vorstand	7
Art. 23 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder	7
Art. 24 Aufgaben des Präsidenten.....	7
Art. 25 Ausfall von Vorstandsmitgliedern.....	7
Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig.....	7
Art. 27 Vertretung des Vereins	8
Art. 28 Jahresbudgets	8
Art. 29 Der erweiterte Vorstand	8



Art. 30 Die Pflichten des Vorstandes sind	8
Art. 31 Die Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 32 Die Delegierten	8
Art. 33 Die Technischen Kommissionen (TK)	8
Rechnungswesen	9
Art. 34 Das Clubvermögen	9
Art. 35 Keinen Anspruch auf das Clubvermögen.....	9
Art. 36 Pflichten der Mitglieder	9
Clubtätigkeit.....	9
Art. 37 Die Durchführung von Versammlungen	9
Art. 38 Wettkämpfe	9
Art. 39 Kurse	9
Auflösung	10
Art. 40 Club Auflösung	10
Schlussbestimmung.....	10
Art. 41 Die ersten Statuten	10
Beilage vom 22.02.2013 ETHIK-CHARTA	11



Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Sportclub

¹Unter der Bezeichnung Judo Club Sarnen besteht seit dem 22.10.1982 ein **Sportverein** nach Art. 60 ff des ZGB.

²Er bezweckt die Ausübung und Förderung der Budosportarten, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

³Er ist dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) angeschlossen und anerkennt dessen übergeordnete Stellung.

⁴Der Sitz des Vereines befindet sich in Sarnen.

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglied des Clubs werden

¹Gut beleumundete Personen können Mitglied des Clubs werden.

²Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 3 Anmeldung Mitgliedschaft

¹Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

²Kandidaten ohne Vorkenntnisse in Budosportarten haben einen Anfängerkurs abzulegen. Der Anfängerkurs ist bei einem SJV angeschlossenen Club oder beim EJU (Europäische Judo Union) abzulegen.

³Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung kann ein Veto einreichen. Er ist ermächtigt, ein Leumundszeugnis zu verlangen. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

Art. 4 Mitglieder anerkennen

¹Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Clubs, sowie die Trainingsordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

²Die persönliche Versicherung (Haftpflicht, Unfallversicherung) ist Sache des Mitgliedes. Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernehmen weder der amtierende Trainer, noch der Club eine Haftung.



Art. 5 Club Zusammensetzung

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitgliedern (ab 18. Altersjahr)
2. Junioren (10. bis 18. Altersjahr)
3. Kinder (bis 10. Altersjahr)
4. Ehrenmitgliedern
5. Freimitgliedern
6. Passivmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

¹**Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die Budoarten innerhalb des Clubs ausüben. Sie besuchen das Training des Clubs und dessen Veranstaltungen.

²Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.

³Danträger bezahlen einen von der Generalversammlung beschlossenen, evt. reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 7 Junioren

Junioren können dem Club vom 10. Altersjahr an beitreten. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt auf Ende des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr zurückgelegt wird. Juniorenmitglieder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.

Art. 8 Kinder

Kinder können dem Club beitreten. Der Übertritt zu den Junioren erfolgt auf Ende des Jahres, in welchem das 10. Lebensjahr zurückgelegt wird. Kinder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele eines Budoartens im Allgemeinen, oder um den Club in hervorragender Weise Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Freimitglieder

Verdiente Aktivmitglieder können vom Vorstand der Generalversammlung als Freimitglieder vorgeschlagen werden. Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind Clubbeitragsfrei. Es wird nur noch die Jahresmarke in Rechnung gestellt.



Art. 11 Passivmitglieder

Sind Freunde, Gönner oder ehemalige Aktivmitglieder, die einen jährlichen Beitrag entrichten. Eine allfällige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Zutritt zu den Versammlungen und Veranstaltungen.

Art. 12 Mutationen

An der GV werden sämtliche Mutationen des vorangegangenen Jahres bekannt gegeben.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13 Durch Austritt

¹Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

²Austritte können laufend erfolgen, sie müssen aber auf Jahresende vor dem 30.11. eingereicht sein, ansonsten kann die Jahresmarke des Verbandes verrechnet werden.

³Gleichzeitig mit der Demission ist der Judopass an den Club einzusenden, für den Eintrag des Austrittes und die Abmeldung beim Verband.

Art. 14 Durch Ausschluss

¹Mitglieder, die das Ansehen von Club und Sport schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

²Das betroffene Mitglied wird durch den Vorstand benachrichtigt.

³Ausgeschlossene werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

⁴Der Club, bzw. der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe mitzuteilen.

⁵Im Streitfall kann an die nächste Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung befindet über den Ausschluss endgültig.



Organisation

Art. 15 Die Organe des Clubs bilden

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Delegierten
- f) Die Technischen Kommissionen

Art. 16 ¹**Die ordentliche Generalversammlung** wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal durch eine persönliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse der Mitglieder versandt werden. Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 17 ¹**Eine ausserordentliche Generalversammlung** kann durch den Vorstand einberufen werden.
²Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmbfähigen Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich, und unter Beilage einer Traktandenliste, beim Clubpräsidenten verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von 45 Tagen zur Generalversammlung einzuladen.

Art. 18 Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigen des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- d) Abnehmen des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnehmen der Jahresberichte der techn. Leiter
- f) Abnehmen der Jahresrechnung und Dechargenerteilung an den Vorstand
- g) Beschluss fassen über das Jahresbudget und das Vermögen des Vereins
- h) Genehmigung der Mutationen
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- j) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- l) Ehrungen
- m) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, beziehungsweise des erweiterten Vorstandes
- n) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind



Art. 19 Generalversammlung Anträge unterbreiten

Alle Mitglieder können der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Sie sind jeweils 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen sind bis spätestens 31. Oktober an den Präsidenten einzureichen. Sie werden im Vorstand besprochen und anschliessend der Einladung zur GV beigelegt.

Art. 21 Generalversammlung entscheidet in allen Fällen

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen betreffend Statutenrevision, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Der Präsident stimmt nicht, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Sollte der Club aufgelöst werden, gilt Art. 40.

Art. 22 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht mindestens aus:

- a) Präsident/in
- b) Sekretär/in
- c) Kassier
- d) Vorsitz TK Judo

Art. 23 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder

¹Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Der Vorstand besteht aus Minimum drei Personen. Es können auch nicht Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

³Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Es ist beitragsfrei ab der Generalversammlung d.h. es bekommt erst wieder eine Beitragsrechnung per Ende Jahr nach der Demission.

Die Jahresmarke wird vom Club übernommen.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident bereitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen vor und leitet diese. Er nimmt zudem die Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihm durch die Statuten sonst noch zugeteilt werden.

Art. 25 Ausfall von Vorstandsmitgliedern

Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern entscheidet die erweiterte Vorstandssitzung über die Einsetzung von ad hoc Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.



Art. 27 Vertretung des Vereins

¹Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

²Der Verein wird mit Kollektivunterschrift zu Zweien vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

³Der Kassier führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen.

Art. 28 Jahresbudgets

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen ausserordentliche Ausgaben bis höchstens Fr. 1'000.-- jährlich.

Art. 29 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand entscheidet über die Einberufung des erweiterten Vorstandes und bestimmt dessen Entscheidungskompetenzen innerhalb der Vorstandsgeschäfte. Die vom erweiterten Vorstand getroffenen Entscheide können nicht vom Vorstand allein wieder abgeändert werden.

Art. 30 Die Pflichten des Vorstandes sind

- a) Führung der Clubrechnung
- b) Führung der Mitgliederkontrolle
- c) Kontrolle und Unterhalt des Materials
- d) Führung der Protokolle
- e) Beratung und endgültige Festsetzung der Traktandenliste der Generalversammlung
- f) Einberufung der Generalversammlung

Art. 31 Die Rechnungsrevisoren

¹Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen.

²Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über ihren Befund. Die Revisoren sind wiederwählbar ¹.

³Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32 Die Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt und instruiert. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen der Delegierten gehen zu Lasten der Clubkasse.

Art. 33 Die Technischen Kommissionen (TK)

¹Jede Budosportart stellt eine TK. Diese besteht mindestens aus einem technischen Leiter. Übrige Mitglieder werden vom technischen Leiter bestimmt.

²Der technische Leiter ist für das Training und die sportlichen Veranstaltungen zuständig. Beförderungen bis zum 1. Kyu werden auf Empfehlung der einzelnen TK vorgenommen.

¹ gem. Beschluss GV vom 25.01.96



Eine TK kann bestehen aus:

1. Technischer Leiter (Vorsitz)
2. Trainer
3. Coach Kampfmannschaft
4. Betreuer Junioren
5. Verantwortlicher J+S
6. Dan-Träger

Rechnungswesen

Art. 34 Das Clubvermögen

¹Der Club führt eine Kassen- und Vermögensrechnung.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner oder aller Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder.

Art. 35 Keinen Anspruch auf das Clubvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 36 Pflichten der Mitglieder

- a) Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- b) Die Mitgliederbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Postcheck- oder Bankkonto zu überweisen. Säumige Zahler werden gemahnt.
- c) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder beiziehen.

Clubtätigkeit

Art. 37 Die Durchführung von Versammlungen und Anlässen wird jeweils vom Vorstand entschieden und festgelegt.

Art. 38 Wettkämpfe werden durch die Technische Kommission im Einverständnis des Vorstandes entschieden und organisiert.

Art. 39 Kurse

¹Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse und solche in geschlossener Gesellschaft auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen.

²Er hat dafür zu sorgen, dass dem Club dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.



Auflösung

Art. 40 Club Auflösung

¹Der Club kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss nach Art. 16 schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

²Über einen evt. Vermögensüberschuss wird an der Versammlung endgültig entschieden.

Schlussbestimmung

Art. 41 Die ersten Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 22.10.1982 genehmigt.

Die Statutenrevision wurde an der Generalversammlung vom 12.01.1991 genehmigt und gutgeheissen.

Die Statuten wurden vom SJV am 09.08.1994 genehmigt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.02.2013 überarbeitet genehmigt.

JUDO CLUB SARNEN

Präsident:

Christian Durrer

Aktuar:

Patrick Durrer



Beilage vom 22.02.2013 ETHIK-CHARTA

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

ERSTENS.

GLEICHBEHANDLUNG FÜR ALLE!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

ZWEITENS.

SPORT UND SOZIALES UMFELD IM EINKLANG!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

DRITTENS.

FÖRDERUNG DER SELBST- UND MITVERANTWORTUNG!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

VIERTENS.

RESPEKTVOLLE FÖRDERUNG STATT ÜBERFORDERUNG!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

FÜNFTENS.

ERZIEHUNG ZU FAIRNESS UND UMWELTVERANTWORTUNG!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

SECHSTENS.

GEGEN GEWALT, AUSBEUTUNG UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

SIEBTENS.

ABSAGE AN DOPING UND SUCHTMITTEL!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.